

merherr v. Schönberg-Bibran auf Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde seine Resignation als Abgeordneter angezeigt und wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle bereits Anordnung zu Veranstaltung einer Neuwahl getroffen worden sei.

Der Herr Vorsitzende theilt den Versammelten weiter den Erlaß des Königl. Gesamtministerium vom gestrigen Tage mit, nach welchem derselbe von Sr. Majestät dem Könige zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt worden, und indem er sich zur Annahme dieser Function bereit erklärt, begrüßt er in dieser Eigenschaft die Versammlung und sichert strenge Unparteilichkeit gegen alle Mitglieder der Kammer und Erhaltung der nöthigen Ordnung zu.

Man verschreitet sodann zur vorschristmäßigen Vorschlagswahl für die Stelle des Vicepräsidenten, und erhalten bei der ersten Abstimmung

25 Stimmen	Herr Bürgermeister Gottschald,
8	= Kammerherr Freiherr v. Friesen,
1 Stimme	= Freiherr v. Welck,
1	= Bürgermeister Pfotenhauer,

so daß Herr Bürgermeister Gottschald als primo loco erwählt zu erachten ist.

Bei der nächsten Abstimmung fallen

23 Stimmen	auf Herrn Kammerherrn Freih. v. Friesen,
4	= Freiherr v. Welck,
3	= Bürgermeister Pfotenhauer,
3	= Müller,
1 Stimme	= v. Römer und
1	= Bürgermeister Starke.

Hiernach ist mithin Herr Kammerherr Freiherr v. Friesen durch absolute Mehrheit secundo loco erwählt worden.

Die dritte Abstimmung giebt folgendes Resultat; es empfangen nämlich

25 Stimmen	Herr Freiherr v. Welck,
6	= Bürgermeister Pfotenhauer,
2	= Müller,
2	= Wimmer,

und ist daher Herr Freiherr v. Welck tertio loco gleichmals durch absolute Stimmenmehrheit erwählt worden.

Sämmtliche Ernannete statten für die auf sie gefallene Wahl ihren Dank ab. Es wird hierauf die Erstattung schleuniger Anzeige des Wahlergebnisses beschlossen und hiermit die Verhandlung dieser ersten Präliminarsitzung beendet.

## Zweite Präliminarsitzung der ersten Kammer am 4. December 1851.

In der zweiten Präliminarsitzung der ersten Kammer, welche unter dem Vorstehe der Einweisungscommission und bei Anwesenheit von 35 Mitgliedern eröffnet worden war, gelangte zunächst zur Anzeige, daß außer den bereits in voriger Sitzung bekannt gemachten Anmeldungen sich am gestrigen Tage Herr Superintendent Dr. Christian Gottlieb Grossmann von Leipzig und Se. Erlaucht Herr Graf Carl Heinrich Alban v. Schönburg für die Schönburgschen Lehnherrschaften angemeldet und beziehentlich durch Abgabe ihrer Missive und Vollmacht legitimirt hätten, mithin die Zahl der angemeldeten und legitimirten Kammermitglieder gegenwärtig 37 betrage.

Herr Präsident v. Schönfels ließ sodann die Mittheilung des Königl. Gesamtministerium vom 3. d. M. verlesen, nach welcher die Wahlen der resp. Präsidenten und Vicepräsidenten beider Kammern von Sr. Majestät dem Könige genehmigt und bestätigt worden. Sie lautet wie folgt:

Se. Majestät der König haben, wie der Einweisungscommission der ersten Kammer unter dem 1. d. M. bereits eröffnet worden, wegen Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer in der Person des Herrn Rittmeister von der Armee Friedrich Ernst v. Schönfels auf Reuth, Comthur II. Classe des Verdienstordens, bereits Allerhöchste Entschliebung gefaßt. Allerhöchst dieselben haben, nach erfolgter Vorlegung der Protocolle über die in beiden Kammern stattgefundenen Wahlverhandlungen, nunmehr auch geruhet, aus den von der ersten Kammer in Vorschlag gebrachten Mitgliedern zum Stellvertreter des Präsidenten in dieser Kammer den Herrn Bürgermeister Gottschald; aus den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern dagegen den Herrn Appellationsrath Dr. Haase, Comthur II. Classe des Verdienstordens, zum Präsidenten dieser Kammer, und den Herrn Appellationsgerichtspräsidenten v. Griesger zum Stellvertreter desselben zu ernennen. Die ständischen Einweisungscommissionen werden von dieser Allerhöchsten Entschliebung mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die beiden Kammern, so weit es noch erforderlich ist, hiervon zu benachrichtigen, die ernannten beiden Präsidenten aber zu veranlassen, sich Behufs der nach §. 82 der Verfassungsurkunde in die Hände Sr. Majestät des Königs abzulegenden Pflicht in Allerhöchster Gemächern morgen Donnerstag den 4. dieses Monats um 10 Uhr Vormittags einzufinden.

Dresden, den 3. December 1851.

Gesamtministerium.

Dr. Schinsky.

Es ist nach diesem Erlaß Herr Bürgermeister Gottschald von Plauen zum Vicepräsidenten ernannt worden,